

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse  
R. 11.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 167.

Sonnabend, 21. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jeite Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riesfaer oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Wittenlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gaehtelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Bestellung auf Marke 8 der grünen Lebensmittelkarte Nr. 1.

Auf Marke 8 der grünen Lebensmittelkarte 1 können in der Zeit vom 22. bis 27. Juli 1917 bei einem frei zu wählenden Kleinändler Sakerlöden und Sago bestellt werden. Die auf den Kopf entfallende Menge, sowie der Tag der Abholung wird nach Bekanntgabe.

Die Bezugsabschnitte sind seitens der Kleinändler bez. Gemeindebehörden an die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Mai 1917 bezeichneten, für sie zuständigen Stellen bis zum 1. August 1917, seitens der letzteren an den Kaufmann Herrn Kommissionsrat Ernst Alke in Riesa bis zum 4. August 1917 einzuliefern.

Die vorstehenden Bestimmungen sind streng einzuhalten. Seitens der bezugsberechtigten Personen verspätet eingehende Bestellungen, sowie seitens der Kleinändler bez. Unterverteilungsstellen später einlaufende Abschnitte können nicht berücksichtigt werden.  
Großenhain, am 20. Juli 1917.  
1671 e F. H. A. Der Kommunalverband.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden zur Deckung des dringlichsten Bedarfs der Industriebevölkerung

1. Sonntagsgänge für Männer aus Wolstoffen,
2. Werktagsgänge (Lauftage) für Männer aus halbwollenen Stoffen und baumwollenen Stoffen,
3. Jackenkleider für Frauen aus Wolstoffen,
4. Blusen für Frauen aus Baumwollstoffen,
5. Kleiderstoffe für Frauen aus wollenen, halbwollenen und baumwollenen Stoffen,
6. Hemden und Unterhosen aus Wergewert für Männer und Frauen

angeboten hat, werden solche im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain wohnende Personen aus der Industriebevölkerung, die ohne Kleidungsstücke aus den obigen Gattungen in Not geraten würden und sich diese Kleidungsstücke auch nicht auf anderem Wege beschaffen können, aufgefordert, ihren Bedarf sogleich bei ihrer Gemeindebehörde genau anzumelden und nachzuweisen.

Die Gemeindebehörden haben die Zahl dieser Anmeldungen, nach den obigen Waren-gattungen geordnet, bis zum 27. ds. Mts. dem unterzeichneten Kommunalverbande anzuzeigen.

Da auch zum Erwerbe der obigen Waren Bezugsscheine beizubringen sind, sind diese Scheine dahin anzustellen, daß ein Fall des dringlichsten Bedarfs im Sinne dieser Bekanntmachung vorliegt.  
Großenhain, am 20. Juli 1917.  
908 e. K. Der Kommunalverband.

## Butter betr.

Mit Rücksicht auf die geringe Butterablieferung und die Verpflichtung zur Abgabe von Butter nach Dresden sieht sich der Kommunalverband veranlaßt zu bestimmen, daß in der Woche vom 23. bis 29. Juli auf jeden für diese Zeit gültigen Abschnitt der Speisefettkarte nur 1/2 Stück (31 1/4 gr) Butter abgegeben werden darf und daß die Milchviehhalter in dieser Woche nur die Hälfte der ihnen zuteilenden Menge — nämlich nur 62 1/2 gr Butter für den Kopf verwenden dürfen, alle übrige Butter aber abzuliefern haben.

Zwischenhandlungen werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.  
Großenhain, am 20. Juli 1917. 303 b F. H. B. Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

## Ausgabe von Brot und Mehl anstelle von Kartoffeln betr.

In der nächsten Woche — vom 23. bis 29. Juli 1917 — sollen für je fünf Pfund nicht zur Ausgabe gelangende Kartoffeln auf Antrag 1 Pfund Brot und 300 gr Mehl verabreicht werden.

Zur Stellung des Antrags auf Zuteilung der entsprechenden Marken sind alle Kartoffelverbraucherberechtigten Personen, soweit sie Kartoffeln nicht bez. nicht in den ihnen zuteilenden Umfang erhalten haben, berechtigt.

Kartoffelverzögerer haben für sich und für die von ihnen zu versorgenden Personen keinen Anspruch auf diese Mehlzuteilung.

Der Antrag auf Zuteilung der Marken ist bei den Gemeindebehörden bez. bei den von diesen bestimmten Stellen anzubringen.

Der Kommunalverband wird für die Ausgabe des Brotes und des Mehles besondere Marken in übergrauer Farbe ausgeben. Die Marke zerfällt außer dem Kopfbuch in 2 Abschnitte, von denen der eine zum Bezuge von 1 Pfund Brot und der andere

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 21. Juli 1917.

Erhöhung der Brotration ab Mitte August! Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt: Mitte August 1917 wird die allgemeine Rationierung an Mehl für die Verordnungsberechtigten von 170 Gramm auf 200 Gramm täglich erhöht. Vor dem 15. April 1917 betrug die allgemeine Rationierung 200 Gramm, während weitere 20 Gramm in Strohmitteln, soweit solche zur Verfügung standen, gegeben wurden. Den Wochentag des Eintritts der Veränderung bestimmen die Kommunen entsprechend ihrer Verordnungswoche. Von demselben Zeitpunkt ab kommt die seit Mitte April 1917 gewährte freiwillige Fleischzulage von wöchentlich 250 Gramm wieder in Fortfall. Für die Bemessung der Schmier- und Schmierarbeiterzulagen und des Rationierungsfalles für fehlende Kartoffeln bleiben die zur Zeit bestehenden Bestimmungen unverändert. Anfang Oktober 1917 ist auf Grund der bis dahin vorzunehmenden Entschädigung und Viehzählung die zu verteilende Rationierung an Mehl, Fleisch und Kartoffeln erneut festzusetzen. Die den Getreideverbraucher zuteilende Menge an Brotgetreide ist durch Beschluß des Bundesrates vom 1. August ab auf den bis zum 15. April in Geltung gewesenen Satz von neun Kilogramm monatlich wieder erhöht worden.

Auszeichnung. Dem Landbriefträger Rabberg, Seifreiter beim Schützenregiment, ist das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden, nachdem er schon vor längerer

Zeit mit der bronzenen Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet worden ist.

Musikfolge für die Blasmusik am 22. Juli norm. 11 bis 12 Uhr auf dem Albertplatz. 1. „Sieges Marsch“ von B. Stein. 2. „Boripiel“, „Evangelium“ von W. Kinkel. 3. „La Vaccarolle“ Walzer a. d. Op. Hoffmanns Erzählungen“ von Offenbach. 4. „Das Herz am Rhein.“ Lied von Hill. 5. „Carmen-Fantasia“ von Bizet.

— R. Keesa. Infolge der Trockenheit wird mit einem Minderertrag von Keesa zu rechnen sein. Den Landwirten ist anzurathen, gutbekandene Keesa für das kommende Jahr stehen zu lassen. In Lagen, in denen Erträge an Keesa zu erwarten sind, ist nach Möglichkeit Keesa bis zur Saatgewinnung auch über den eigenen Bedarf hinaus stehen zu lassen.

— A. K. Landwirte Sachsens, nehm Jungmannen für die Dauer der Ernte auf, bedient Euch ihrer als Hilfskräfte und lehnt sie nicht von vornherein als unbrauchbar ab! Mehr als 1500 im Alter von 15 und 18 Jahren stehen Euch zur Verfügung. Sie sind militärisch organisiert, und Ihr braucht deshalb nicht zu fürchten, daß sie Euch Unannehmlichkeiten bereiten. Die Jungmannen haben sich mit dem zu begnügen, was Ihr ebt, sich selbst zu bedienen ihre Nachlager selbst zu ordnen. Das Kriegswirtschaftsamt sorgt für Brotzulage und sonst es möglich ist, auch für Strohhäcke und Düden. Die Jungmannen haben sich jeder landwirtschaftlichen Arbeit zu unterziehen, die sie, ihren Kräften entsprechend, verrichten können. Als Entgelt ist ihnen 1 Mk. für den Tag zu gewähren. Dieser Lohn be-

deutet eine Abfindung für ihre Arbeitsleistung und eine Entschädigung für die Abnutzung der Kleidung, des Schuhwerkes usw. Jedwede Anfrage über die näheren Bedingungen für die Aufnahme der Jungmannen sind zu richten an Rektor der Dreikönigsschule in Dresden Prof. Dr. Rosenhagen (für die Kreisauptmannschaft Dresden).

— Nachforschung nach unermittelten und vermischten Heeresangehörigen. In Verlustliste Nr. 424 der königlichen Sächsischen Armee ist am 7. Juli die Sächsische Sonderliste Nr. 3 „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlass- und Fundfachen“ erschienen. Diese von der Geschäftsstelle der Sächsischen Staatszeitung, Dresden, Nr. 16, gegen Voreinsendung von 20 Bfg. zu beziehenden Liste enthält ein Verzeichnis von Nachlass- und Fundfachen und soll zur Feststellung derjenigen Heeresangehörigen dienen, bei denen die Gegenstände gefunden wurden oder von denen jene Gegenstände herrühren. In gleicher Weise werden Sonderlisten auch von der preussischen, bayerischen, württembergischen Heeresverwaltung ausgegeben. Diese Listen werden zum Teil durch bildliche Darstellung von Fundgegenständen ergänzt, die für die Ermittlung ihrer Besitzer besonders geeignet erscheint und sind sämtlich im Nachweisbüro des königlichen Sächsischen Kriegsministeriums, Zentralstelle für Nachlassfachen, Dresden, jetzt Kaiser Wilhelmplatz 1 (gegenüber dem Garten des japanischen Palats) einzusehen. Außerdem liegen die Sächsischen Sonderlisten bei allen sächsischen Auskunfts-, Orts- und Hilfsstellen des Roten Kreuzes zur Einsicht aus. Die Listen der nicht sächsischen Armeen sind bei dem größten Teil dieser Stellen ebenfalls einzusehen. Die Bezugs-

zum Bezuge von 300 gr Roggenmehl berechtigt. Für jede Kartoffelverbraucherberechtigten Person, die Kartoffeln in der nächsten Woche nicht erhalten kann, ist eine solche Marke auszugeben. Schwerarbeiter haben 2 Marken zu erhalten.

Die Abgabe von Weizenmehl auf den einen über 300 gr Roggenmehl lautenden Abschnitt wird hiermit ausdrücklich untersagt.

— In die Gemeindebehörden ergeht noch besondere Verfügung.

Wer sich unrechtmäßigweise mehr Marken verschafft als ihm zuteilbez. mer den Verzug hierzu macht und wer auf diese Marken Weizenmehl statt Roggenmehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.  
Großenhain, am 20. Juli 1917.  
1703 F. H. A. Der Kommunalverband.

## Anmeldung zur Brotfettverforgung.

Die im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain — einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa — ansässigen Inernehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche im neuen Erntefahr, d. i. vom 16. August ab, hinsichtlich der Brotverforgung von dem Rechte der Selbstverforgung Gebrauch machen wollen, haben dies sofort und spätestens bis zum 30. Juli 1917 unter Angabe der Zahl der von ihnen zu befristenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde (in den resp. Städten Großenhain und Riesa sowie in der Stadt Radeburg bei dem Stadtrat im übrigen bei dem Gemeindevorstande) anzumelden.

Die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach dem untenstehenden Muster anzulegende Liste eintragen, die Liste am 30. dieses Monats abends abschließen und an diesem Tage an die königliche Amtshauptmannschaft abgeben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur solche Landwirte, die ihr Brotgetreide selbst erbaun und mit demselben für sich und die zu ihrer Verforgung gehörigen Personen bis zum 15. September 1918 ausreichen, zur Selbstverforgung zugelassen werden.

Bei Nichtabhaltung der obigen Frist wird das Recht der Selbstverforgung verwirkt. Spätere Anmeldungen können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden.

Die Gemeindebehörden wollen innerhalb ihrer Gemeinde noch besonders in geeigneter Weise — durch Anträge, Umlauf usw. — auf diese Bekanntmachung hinwirken.  
Großenhain, am 20. Juli 1917.  
296 e F. H. A. Der Kommunalverband.

M u s e r.

Gemeinde einschl. Gutsbezirk . . . . .

Nr.	Name des Besitzers.	Zahl der zu befristenden Personen.
-----	---------------------	------------------------------------

Das städt. gemessene Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 3. Vierteljahr 1917 ist längstens bis

zum 25. Juli 1917

an unsere Stadthauptkasse zu bezahlen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1917. Rt.

## Ausgabe von Brotarten, Mehlmarken und der Marken zum Bezuge von Brot bzw. Mehl anstelle von Kartoffeln.

Montag, den 23. Juli 1917 vormittags 8—12 Uhr

findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Brotarten und Mehlmarken und der Marken zum Bezuge von Brot bzw. Mehl anstelle von Kartoffeln auf die Woche vom 23.—29. Juli 1917 statt.

Die Brotausweiskarte ist vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juli 1917. Gfm.

## Ausgabe von Brot- und Mehlmarken als Ersatz von Kartoffeln in Gröba.

Die auf nächste Woche zur Ausgabe gelangenden Marken, auf die, als Ersatz für Kartoffeln, Brot und Mehl verabreicht wird, werden Montag, den 23. Juli 1917, nachmittags 7—8 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben.  
Gröba, Elbe, am 21. Juli 1917. Der Gemeindevorstand.

## Stadt, Sparkasse Strehla.

Eintlagen werden jeden Wochentag angenommen und alljährlich verzinst zu 3,5%.  
Scheinhaltung statutarisch verbürgt.